

# **1. Nachtragssatzung vom 07.06.2021 zur Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 17.12.2019**

Aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 17.12.2019 beschlossen:

## **§ 1 Änderung von Satzungsbestimmungen**

§ 4 wird um folgenden Absatz 6 (neu) ergänzt:

„(6) Versenkgaragen oder Stapel- bzw. Doppelparker sind zulässig, werden aber beim Nachweis notwendiger Stellplätze nur einfach angerechnet. Für Besucher- und Behindertenstellplätze sind sie grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn im Einzelfall bei Ablehnung eine besondere Härte und die Funktionalität der Anlage nachgewiesen wird. In dem Fall sind die Anlagen mit einer Schlüsselblockierung auszuführen die sicherstellt, dass der Pkw-Lift nach der Bedienung im eingefahrenen Zustand verbleibt. Bei Tiefgaragen wird regelmäßig davon ausgegangen, dass die oben genannten Kriterien nicht erfüllt werden.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verändert sich dadurch:

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7  
der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8  
der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.

## **§ 2 Änderung der Anlage 1 – Richtzahlentabelle für Stellplätze und Fahrradstellplätze**

In Ziffer 7.1 Kindergärten und Kindertagestätten (außer Kleinbetreuungsgruppen bis 5 Kinder in Privathäusern) werden die Richtzahlen für Pkw-Steplplätze wie folgt geändert:

„Stellplatzbedarf für PKW: 1 SP je 5 Kinder, zusätzlich 1 Stellplatz pro Gruppe.“

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 1. Nachtragsatzung zur Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 17.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 07.06.2021

Bondina Schulze  
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung (ggf. mit Anlagen) wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter [www.roesrath.de](http://www.roesrath.de) veröffentlicht.